

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zuber Kunststoff AG gültig ab 01. September 2016**1. Gegenstand dieser AGB**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zwischen der Zuber Kunststoff AG, Rheinstrasse 6, 9444 Diepoldsau (nachfolgend "Zuber") und dem Kunden für den Kauf und die Lieferung sämtlicher Produkte (nachfolgend "Produkte") von Zuber. Die Montage, Herstellung von Kunststoffteilen, kundenspezifische Anfertigungen oder Umbauten der Produkte unterliegen zudem einem gesonderten Werkvertrag (nachfolgend „Werk“), welcher zu vereinbaren ist.

1.2 Diese AGB gelten mit dem von Zuber ausgestellten Angebot, einer Auftragsbestätigung oder allenfalls zusammen mit einem Werkvertrag. Ebenfalls gelten allfällige vereinbarte Anpassungen dieser AGB als vereinbart. Anderslautende Bedingungen oder abweichende Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder die SIA-Normen, haben nur Gültigkeit, sofern sie von Zuber schriftlich akzeptiert und im Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung erwähnt wurden.

1.3 Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, die mit Zuber geschäftliche Beziehungen pflegt. Die Lieferungen und Leistungen beschränken sich auf das Gebiet der Schweiz. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Kunden ohne Rücksicht darauf, ob in jedem einzelnen Fall auf sie Bezug genommen worden ist.

2. Vertragsabschluss

2.1 Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Zuber kann die Preise oder die Liste der zum Verkauf verfügbaren Produkte jederzeit ändern. Verbindliche Angebote bedürfen der Schriftlichkeit (inkl. E-Mail oder Fax) und sind ab Erhalt, mangels anderslautender schriftlicher Abrede, 30 Tage gültig. Das Angebot gilt als angenommen und der Vertrag ist zustande gekommen, sofern der Kunde diesem schriftlich innert 30 Tage ohne Änderungen zustimmt. Im Falle von Änderungen erstellt Zuber eine Auftragsbestätigung, mit welcher der Vertrag zustande kommt.

3. Lieferung und Nutzung der Produkte

3.1 Zuber beliefert den Kunden EXW (Incoterms 2010). Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht bei der Auslieferung an den Transporteur auf den Kunden über.

3.2 Zuber bemüht sich, Liefertermine gemäss Auftragsbestätigung bzw. angenommener Angebote einzuhalten. Zuber ist zur Teillieferung berechtigt. Im Falle eines Lieferverzuges oder aber bei nicht vollständiger Lieferung steht dem Kunden weder das Recht zu, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten, noch vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

3.3 Soweit in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten unveränderten Angeboten nicht anderweitig festgehalten, ist der Kunde für die Nutzung sämtlicher durch Zuber gelieferten Produkte allein verantwortlich. Aus Leistungen betreffend Montage, Einführung, Engineering und Bau- bzw. technische Beratung entstehen für Zuber nur dann Verpflichtungen, wenn sie die Erbringung dieser Leistungen in einem separaten Werkvertrag mit dem Kunden vereinbart hat.

3.4 Zuber kann für Erbringung der Leistungen jederzeit Hilfspersonen und Subunternehmer hinzuziehen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich auf Festpreis, Pauschal oder Regie, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken (CHF), Mehrwertsteuer sowie exklusive Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Preisänderungen auch nach Angebotsannahme, z.B. zufolge Änderungen der Preisgrundlagen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.2 Zuber stellt mit Lieferung Rechnung, unabhängig davon, ob die Lieferung quittiert wurde. Zuber ist berechtigt, nach Liefer- bzw. Baufortschritt Rechnung zu stellen. Zuber kann jederzeit Vorauszahlung verlangen.

4.3 Die Preise sind ohne jeglichen Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Auf sämtliche Beträge, die nicht oder nicht vollständig bis zur Fälligkeit bei Zuber eingehen, fallen automatisch gesetzliche Verzugszinsen von 5% an.

4.4 Zuber behält sich das Recht vor, neue Bestellungen grundsätzlich nur auszuführen, wenn Rechnungen vorgängiger Lieferungen vollständig und rechtzeitig beglichen sind.

4.5 Zuber behält sich das Recht vor, den Kunden einer Bonitätsprüfung zu unterziehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten, wenn nötig bei Dritten oder Behörden, erhoben werden. Zuber erklärt hiermit ausdrücklich, hierzu erlangte Daten ausschliesslich zum Zweck der Bonitätsprüfung zu verwenden, nicht weiterzuverarbeiten und nicht an Dritte weiterzugeben.

5. Verzug des Kunden

5.1 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder mit seinen übrigen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Verzug, so ist Zuber berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Im Verzugsfall werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

5.2 Jede Verrechnung mit allfälligen bestrittenen oder unbestrittenen Gegenleistungen zu Lasten von Zuber ist ausgeschlossen. Für allfälligen Schadensersatz oder entgangenen Gewinn haftet der Kunde.

6. Höhere Gewalt

6.1 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmassnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Black Outs, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten wie z.B. der Verzug von Zulieferanten.

6.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoss, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt ohne weitere Schadenersatzansprüche, Rückerstattungsansprüche und dgl. vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Bei Beendigung von Höherer Gewalt erstattet Zuber dem Kunden gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen für noch nicht erbrachte Produkte und/oder Leistungen zurück. Allfällige Schadenersatzansprüche oder andere Ansprüche des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7. Gefahrenübergang

7.1 Versand und Transport erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Produkte in den Herrschaftsbereich des Kunden über mithin bei Versandungsaufgabe oder Ablieferung vor Ort.

8. Gewährleistung

8.1 Für Werke

8.1.1 Zuber übernimmt während eines Jahres nach Ablieferung für Material und Funktion die Gewährleistung für Mängelfreiheit, Qualität und Funktionsfähigkeit des gelieferten Werkes. Zuber kann die Gewährleistung wahlweise durch a) kostenlose Reparatur, b) teilweisen und vollständigen Ersatz durch ein gleichwertiges Produkt oder c) Minderung erbringen. Wird der Vertrag vorzeitig beendet oder sind die Produkte und Leistungen noch nicht abgenommen, so fallen die Gewährleistung sowie damit verbundene Haftungsgrundlagen außer Betracht.

8.2 Für Produkte

8.2.1 Zuber gewährleistet für die Kaufsache, dass diese die zugesicherten Eigenschaften besitzt, sowie dass diese zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist. Die Gewährleistung von Zuber beschränkt sich auf ein Jahr. Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles stehen dem Käufer die Wandelung, Minderung oder eine Ersatzleistung der Kaufsache zu. Eine Nachbesserung ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Zusammenhang mit werkvertraglichen Leistungen möglich. Wird der Vertrag vorzeitig beendet oder sind die Produkte und Leistungen noch nicht abgenommen so fallen die Gewährleistung sowie damit verbundene Haftungsgrundlagen ausser Betracht. Die Zuber Kunststoff AG ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht zur Erfüllung von Forderungen aus den vorstehenden Mängelrechten des Kunden verpflichtet, selbst wenn die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungszeit schriftlich gerügt worden sind.

9. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

9.1 Für Werke

Generell verpflichtet sich der Kunde sofort sichtbare Mängel unverzüglich zu rügen, damit eine zügige Mängelbeseitigung seitens Zuber stattfinden kann.

9.1.1 Nach Abschluss der Erstellung des Werkes (Einbau, Spezialanfertigung etc.) hat der Kunde die Prüfung des Werkes vorzunehmen. Über die Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wenn möglich ist diese Prüfung unter Anwesenheit von Zuber durchzuführen.

9.1.2 Werden im Rahmen der Abnahmeprüfung keine Mängel festgestellt oder nimmt der Kunde an der ordentlich angezeigten Abnahme nicht teil bzw. verweigert er die Mitwirkung, gilt das Werk bzw. das Produkt gesamthaft als genehmigt. Sollten jedoch Mängel an einzelnen Werkkomponenten festgestellt werden, gelten nur die vertragsgemäss hergestellten Werkkomponenten als genehmigt.

9.1.3 Bei Werken sind festgestellte Mängel im Protokoll als geringfügig oder erheblich zu qualifizieren. Geringfügige Mängel sind Abweichungen von der vertraglich vorgesehenen Beschaffenheit, deren Beseitigung die Wiederaufnahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht merklich beeinträchtigen. Erhebliche Mängel sind solche Abweichungen, deren Beseitigung die Wiederaufnahme oder Fortführung des Geschäftsbetriebes merklich beeinträchtigen. Als erheblicher Mangel ist auch der Umstand zu qualifizieren, dass mehr als 50% (in Worten: fünfzig Prozent) der Werkskomponenten einen Mangel aufweisen, auch wenn die einzelnen Mängel nur geringfügig sind. Eine merkliche Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes vor Beseitigung eines Mangels sachlich ausgeschlossen ist oder zur Beseitigung des Mangels das Ladenlokal ganz oder teilweise umgeräumt werden muss.

9.1.4 Bei Werken innerhalb von einem Werktag nach schriftlicher Mitteilung von Zuber über den Abschluss allfälliger Nachbesserungsarbeiten wird der Kunde in Anwesenheit von Zuber eine Nachprüfung des Werkes vornehmen. Über Durchführung und Ergebnis der Nachprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von den Parteien zu unterzeichnen ist. Fehlende oder verweigerter Mitwirkung an der Abnahme hat die Genehmigung des Werkes zur Folge.

9.1.5 Werden im Rahmen der Nachprüfung keine Mängel festgestellt, gilt das Werk als genehmigt.

9.1.6 Der Kunde wird im Rahmen der Abnahme- oder Nachprüfung nicht erkennbare oder später auftretende Mängel der Werke oder Produkte (nachfolgend als „nachträgliche Mängel“ bezeichnet), innerhalb von fünf Werktagen nach gesicherter Kenntnis vom Bestehen des Mangels an Zuber schriftlich mitteilen.

9.2 Für Produkte

9.2.1 Nach der Abnahme des Produktes hat der Kunde die Ware innert 10 Tagen auf ihre Beschaffenheit und die vereinbarten Eigenschaften zu prüfen. Stellt der Kunde Mängel fest, so ist der Käufer verpflichtet Zuber sofort Anzeige zu erstatten.

9.2.2 Findet die Anzeige nicht statt, so gilt das Produkt seitens des Käufers als genehmigt. Bei versteckten Mängeln, also Mängel, welche bei ordnungsgemässer Prüfung nicht ersichtlich waren, muss der Käufer der Zuber sofort Anzeige erstatten. Ist dies nicht der Fall, so gilt der versteckte Mangel als genehmigt.

10. Beendigung des Vertrages

10.1 Für Werke

Die ordentliche Beendigung erfolgt durch die Erfüllung des Vertrages von beiden Vertragsparteien. Ausserordentlich kann jede Partei unter voller Schadloshaltung der jeweils anderen Partei jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind zu bezahlen. Im Weiteren hat der Kunde die Zuber für die aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nutzlos gewordenen Aufwendungen vollumfänglich zu entschädigen. Dies umfasst insbesondere auch einen allfälligen entgangenen Gewinn seitens der Zuber.

10.2 Für Produkte

Die ordentliche Beendigung des Vertrages findet durch die Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Kaufgegenseite durch Zuber statt und durch vollständige Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat Zuber das Recht ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Wenn Zuber von diesem Recht Gebrauch macht, so hat Zuber dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Zuber behält sich das Eigentum an den bestellten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor und kann dies ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Massnahmen zu ergreifen, die zum Schutz des Eigentums von Zuber erforderlich sind. Im Falle irgendwelcher Eingriffe in die Eigentumsrechte von Zuber (z.B. durch Pfändung) hat der Kunde Zuber sofort Mitteilung zu machen.

12. Haftung

12.1 Zuber haftet gegenüber dem Kunden für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden in Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und Erbringung von Leistungen (einschliesslich Verzugsschäden), mangelhafter Leistungen betreffend Montage, Einführung, Planung, Bau- bzw. technische Beratung, Ausschreibungstexte sowie Überwachung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Dies jedoch nur bis maximal zum Vertragswert der gelieferten und beanstandeten Produkte oder der in Rechnung gestellten Leistungen. Jede weitergehende vertragliche, vorvertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte oder indirekte Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss der Haftung gilt auch im Zusammenhang mit Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen der Zuber zurückzuführen sind sowie für die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Personen.

13. Vorschriften und Normen

13.1 Die Zuber begeht weder eine Vertragsverletzung noch trifft sie eine Gewährleistungspflicht, sofern der Kunde im Zusammenhang mit den von der Zuber erbrachten Leistungen bzw. den gelieferten Produkten von anwendbaren und einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anerkannten berufsspezifischen Regeln abweicht bzw. solche verletzt.

14. Immaterialgüterrechte

14.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte an Produkten und Know-how an Dienstleistungen, welche Zuber im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten sich aneignet bzw. von Dritten erwirbt, bleiben im ausschliesslichen Eigentum der Zuber.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und allfälligen Werkverträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

15.2 Sollte eine Vorschrift der vertraglichen Abrede der Parteien einerseits oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen andererseits unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.